

Satzung des Fördervereins Blumenland e.V. des Städt. Familienzentrum Mariadorf-Blumenrath

§ 1 Gründung

Bei einem Treffen am xx.xx.202x wurde die Gründung der gemeinnützigen Organisation „Blumenland e.V.“ beschlossen und die folgende Satzung verabschiedet.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Förderverein „Blumenland“. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 52477 Alsdorf
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kindergartenjahr (01.08 bis 31.07)

§ 3 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein mit Sitz im Gebäude des Städt. Familienzentrum Mariadorf-Blumenrath, Pestalozzistr. 54, 52477 Alsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung. Der Zweck wird verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an das Familienzentrum im Verbund „Mariadorf-Blumenrath“ Kindertagesstätte Pestalozzistraße Alsdorf.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a. Erwerb von Spiel- und Fördermaterialien und allgemeinen pädagogischen Hilfsmitteln
 - b. Förderung von Exkursionen, Wanderungen, Fahrten
 - c. Förderung von Vorträgen, kulturellen oder sportlichen Veranstaltungen, Lehrgängen
 - d. Unterstützung bedürftiger Kinder bei der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen und in sonstigen Einzelfällen
 - e. Unterstützung bei der pädagogischen Arbeit
 - f. Öffentlichkeitsarbeit zur Gewinnung von Sponsoren und Mitgliedern
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (8) Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.
- (9) Der Verein strebt eine enge Zusammenarbeit aller beteiligten Personen an. Dazu gehören insbesondere die Leitung der Kindertagesstätte, die Erzieherinnen und Erzieher, die Erziehungsberechtigten und Angehörigen der Kinder, der Elternbeirat und der Träger der Kindertagesstätte, sowie die Förderer des Vereins.

- (10) Zur Erfüllung des Satzungszwecks sollen geeignete Mittel, die durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen und Einnahmen generiert wurden, eingesetzt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Verein in seinem satzungsmäßigen Bestreben unterstützen will.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter gleichzeitiger Anerkennung der Satzung an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Lehnt der Vorstand den Antrag ab, so steht dem Betroffenen binnen vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitglieder zahlen Beiträge über deren Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Jahresbetrag darf einen Mindestbeitrag in Höhe von 12,00 € jedoch nicht unterschreiten. Die Beträge sind jährlich bis spätestens zum 01.10 des Geschäftsjahres, per Überweisung auf das Konto des FV Blumenland, zu zahlen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss eines Mitglieds, Beiträge werden nicht erstattet.
- (2) Der Austritt ist nur zum Geschäftsjahresende (31.07) möglich.
- (3) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat (30.06.) zum Ende des Geschäftsjahres (31.07). Die Beiträge sind bis zum Ausscheiden zu entrichten.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Versammlungsort, Versammlungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einberufen, Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden.
- (5) Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht in der Versammlung ist auf die Mitglieder beschränkt.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (8) Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereines ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag auf Auflösung abgelehnt.
- (9) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Geheime Wahlen erfolgen nur, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt.
- (10) Die Mitgliederversammlung erhält vom Vorstand: Jahresbericht, Kassenbericht.
- (11) Anschließend befindet die Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.
- (12) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über Satzungsänderung, Auflösung des Vereines, Beitragshöhe sowie Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- (13) Sie wählt die Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht entsandt oder durch die Satzung bestimmt werden.
- (14) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.
- (15) Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein. Endet die Mitgliedschaft im Verein, so endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl angerechnet, einzeln gewählt. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbliebenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder per Email einberufen werden.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind
- a. Der Vorstand beruft und bereitet die Mitgliederversammlung ein bzw. vor, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung.
 - b. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - c. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereines, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
 - d. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
 - e. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
 - f. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet, der bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden vertreten wird. Sind beide verhindert, wird die Vorstandssitzung vom Kassenwart geleitet.
 - g. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Veranstaltungen weitere Fachausschüsse bilden.
 - h. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/von der Sitzungsleiterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.
 - i. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt ein Jahresbericht an.
 - j. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 9 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Gewählten dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglied sein. Die Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von zwei Kassenprüfern vorgenommen. In jeder Mitgliederversammlung berichten die Kassenprüfer, bevor über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird.

§ 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufen außerordentlich Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins muss im Einladungsschreiben angekündigt werden.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder im Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das falls vorhandene Vermögen an die Stadt Alsdorf, als Träger des Städt. Familienzentrum Mariadorf-Blumenrath, Pestalozzistr. 54, 52477 Alsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 3 zu verwenden hat.

§ 11 Schlussbestimmungen

Alles, was in dieser Satzung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, regelt das Gesetz über die Gesellschaften und Vereine.

Andere Bestimmungen der Gründungsurkunde

Sitz des Vereins: Städt. Familienzentrum Mariadorf-Blumenrath, Pestalozzistr. 54, 52477 Alsdorf

Emailadresse des Vereins: fv-blumenland@mail.de